

## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

- 1.1 Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgen jene landesgesetzlichen Anpassungen, die auf Grund der bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzenden **Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt** (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie) notwendig sind. Die Dienstleistungsrichtlinie dient dazu, Hemmnisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zu beseitigen, und enthält sowohl Regelungen zur Niederlassungs- als auch zur Dienstleistungsfreiheit.

Vor der Erstellung des vorliegenden Entwurfes wurden alle Landesgesetze im Hinblick auf dienstleistungsrelevante Regelungen bzw. Beschränkungen durchgesehen und überprüft (sogenanntes „Screening“). Die meisten landesgesetzlichen Bestimmungen entsprachen den Vorgaben der Richtlinie. Im Hinblick auf diese Bestimmungen besteht gegenüber der Europäischen Kommission lediglich eine Berichtspflicht, d.h. es muss begründet werden, weshalb die Regelungen mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar sind. Jene Rechtsvorschriften, die nicht oder nur schwer mit den Bestimmungen der Richtlinie in Einklang zu bringen sind, sind nicht nur berichtspflichtig, sondern müssen auch geändert werden. Diese Änderungen (des Bergführergesetzes, des Schischulgesetzes, des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes und des Bauproduktegesetzes) sind wesentlicher Gegenstand des vorliegenden Entwurfes.

Im Bergführergesetz erfolgen zwei Änderungen im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (Entfall der Bestimmung über den Bergführertarif – Artikel I, Z. 6 und künftig keine Verpflichtung der Landesregierung mehr, den Bergführerverband in Verfahren anzuhören, die auf die Erlassung eines Bescheides abzielen – Artikel I, Z. 20).

Im Schischulgesetz werden mehrere Bestimmungen im Zuge mit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie geändert: Etwa wird klargestellt, dass auch ausländische Schischulen zum Führen der Bezeichnung „Schischule“ berechtigt sind (Artikel II, Z. 2) und das Führen eines geeigneten Namens der Schischule keiner eigenen Bewilligung mehr bedarf (Artikel II, Z. 3 i.V.m. 5). Überdies entfallen die Beschränkung betreffend das Anwerben und Aufnehmen von Schischülern nur am Standort der Schischule (Artikel II, Z. 13), die Verlängerungsbewilligung für Praktikanten (Artikel II, Z. 16), das Verbot für Schischulen aus einem anderen Land oder dem Ausland, Schüler in Vorarlberg aufzunehmen (Artikel II, Z. 20) und die Verpflichtung der Landesregierung, den Schilehrerverband in Verfahren anzuhören, die auf die Erlassung eines Bescheides abzielen (Artikel II, Z. 27).

Das Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz wird im Hinblick auf Art. 11 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie geändert, nach dem eine Befristung von Bewilligungen nur ausnahmsweise möglich ist. Die Befristung der Anerkennung als Lehrbetrieb und der Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen soll entfallen (Artikel III, Z. 5, 8 und 9).

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz wird im Hinblick auf Art. 15 Abs. 2 lit. b der Dienstleistungsrichtlinie geändert, da nicht gerechtfertigt werden kann, dass Bilanzgruppenkoordinatoren ausschließlich in Form einer Aktiengesellschaft eingerichtet werden können (Artikel IV, Z. 1 und 2).

Im Bauproduktegesetz findet Art. 16 Abs. 2 lit. a der Dienstleistungsrichtlinie Berücksichtigung, nach dem Dienstleistungserbringer nicht dazu verpflichtet werden dürfen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine Niederlassung zu unterhalten (Artikel V, Z. 1 und 2).

1.2. Das Tierzuchtgesetz enthält Vorschriften, die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie betreffend die **Verwaltungszusammenarbeit** umsetzen. Da diese Bestimmungen aufgrund der Kompetenzdeckungsklausel in der derzeit vorliegenden Regierungsvorlage zum Dienstleistungsgesetz des Bundes (317 Blg.Nr XXIV. GP) aber vom Bund umzusetzen sind, haben die entsprechenden Bestimmungen im Tierzuchtgesetz zu entfallen (Artikel VI).

1.3. Mit einigen Änderungen des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (Artikel III, Z. 2 und 7 ) wird der **Novelle des Grundsatzgesetzes**, BGBl. I Nr. 82/2008, entsprochen und werden die Änderungen

im Berufsausbildungsgesetz hinsichtlich Ausbildungseinrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe nachvollzogen.

1.4. Im Zuge der vorliegenden Novelle werden auch – über die Dienstleistungsrichtlinie hinausgehende – **Deregulierungen, Modernisierungen, legistische Klarstellungen und redaktionelle Bereinigungen** vorgenommen: So wird etwa klargestellt, dass sich die Mindestversicherungssumme im Bergführer- und Schischulgesetz auf einen Schadensfall bezieht (Artikel I Z. 5 und 17, Artikel II, Z. 19). Weiters wird statt dem Bergführerbuch der Bergführerausweis vorgesehen (Artikel I, Z. 2) und normiert, dass die Bewilligung für den Betrieb einer Bergsteigerschule nicht mehr standortbezogen zu erteilen ist (Artikel I, Z. 13). Im Schischulgesetz entfallen die Vorgaben für die Betriebsordnung (Artikel II, Z. 12), der Abschnitt über die Lehrberechtigung (Artikel II, Z. 22) und die separate Versicherungspflicht für den Bewilligungsinhaber einer Schischule neben jener gemäß § 16 des Schischulgesetzes (Artikel II, Z. 4). Überdies wird eine größere Flexibilität in der Zusammensetzung der Prüfungskommission nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ermöglicht (Artikel III, Z. 3 und 4). Im Übrigen wird klargestellt, dass das Österreichische Institut für Bautechnik bei der Vollziehung der ihm nach dem Bauproduktengesetz zukommenden Aufgaben den Weisungen der Landesregierung unterliegt (Artikel V, Z. 4).

## 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Kompetenz zur Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG.

## 3. Kosten:

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr sind die Änderungen entweder kostenneutral (etwa die Klarstellung der Versicherungspflichten im Bergführer- und Schischulgesetz – Artikel I Z. 5 und 17, Artikel II, Z. 19) oder sie führen zu (geringen) Einsparungen.

3.1. Einsparungen in der Vollziehung ergeben sich dadurch, dass der Name der Schischule keiner Bewilligung mehr bedarf (Artikel II, Z. 5) und kein entsprechendes Verfahren durchzuführen ist. Auch der Umstand, dass keine Bewilligung des Schilehrerverbandes erforderlich ist, um Praktikanten mehr als vier Jahre einzusetzen (Artikel II Z. 16), führt zu einem geringeren

Verwaltungsaufwand. Der Entfall der Vorgaben für die Betriebsordnung und der Lehrberechtigung im Schischulgesetz (Artikel II, Z. 12 und 22) führt dazu, dass der Schilehrerverband künftig keine Betriebsordnungen mehr genehmigen muss bzw. die Landesregierung keine Lehrberechtigungen mehr erteilen muss. Auch die Änderung im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, dass die Berufsausbildung in Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr bewilligungspflichtig ist (Artikel III, Z. 7), senkt den Verwaltungsaufwand. Der Entfall der Befristung der Anerkennung als Lehrbetrieb und der Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (Artikel III, Z. 5, 8 und 9) bewirkt, dass nicht alle zehn Jahre Anerkennungs- bzw. Bewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen.

3.2. Externe Einsparungen resultieren daraus, dass der Name der Schischule keiner Bewilligung mehr bedarf (Artikel II, Z. 5) und damit die entsprechenden Verfahrenskosten samt dem Aufwand für die Antragstellung und die Vorlage der notwendigen Nachweise für den Antragsteller entfallen. Dies gilt auch für den Entfall der Vorgaben für die Betriebsordnung (Artikel II, Z. 12), der Lehrberechtigung (Artikel II, Z. 22) sowie der Bewilligungspflicht für den Fall der mehr als vierjährigen Verwendung von Praktikanten (Artikel II Z. 16). Auch die Änderungen im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, dass die Berufsausbildung in Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr bewilligungspflichtig ist (Artikel III, Z. 7), und die Befristung der Anerkennung als Lehrbetrieb und der Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen entfällt (Artikel III, Z. 5, 8 und 9), führen zu einem Entfall der Verfahrenskosten bzw. des Aufwands für die Antragstellung.

#### 4. EU-Recht:

Dieser Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

#### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art. I (Bergführergesetz):**

#### **Zu Z. 1 (§ 1):**

Der § 15 (Bergführertarif) entfällt mit dieser Novelle. Aus diesem Grund ist auch der im Abs. 4 enthaltene Verweis zu streichen.

#### **Zu Z. 2 (§ 9):**

In Anlehnung an die internationalen Gepflogenheiten, vor allem an jene des Internationalen Bergführerverbandes, der Bergführerausweise ausgibt, soll auch in Vorarlberg an die Stelle des bisherigen Bergführerbuches der Bergführerausweis treten. Die Inhalte bleiben im Wesentlichen unverändert. Allerdings soll auf die Bestätigung der Teilnahme an Fortbildungskursen (siehe dazu Z. 7) verzichtet werden.

#### **Zu Z. 3 (§ 10):**

Die Änderungen im Abs. 2 sind lediglich Anpassungen; sie stehen einerseits im Zusammenhang mit der Änderung im § 9 und andererseits im Zusammenhang mit dem Entfall des bisherigen § 15 (Bergführertarif).

#### **Zu Z. 4 (§ 13):**

Die Verpflichtung zur Mitteilung über die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Bergführers scheint ausreichend. Auf die zusätzliche Vorlage des Bergführerbuches (neu: Bergführerausweises) zur Berichtigung der Adresse kann und soll verzichtet werden, zumal internationale Ausweise bereits als Plastikkarten ausgegeben werden, die inhaltlich nicht abgeändert bzw. ergänzt, sondern nur getauscht werden können.

#### **Zu Z. 5 (§ 14):**

Hier erfolgt lediglich eine Präzisierung insofern, als klargestellt wird, dass die Mindestversicherungssumme (wie das schon bisher verstanden wurde) – bezogen auf einen Schadensfall – festzulegen ist.

#### **Zu Z. 6 (§ 15):**

Das Bestehen eines vom Bergführerverband festzusetzenden Bergführertarifes sowie die Hinweispflicht auf eine davon abweichende Entlohnung ist im Hinblick auf die Dienstleistungsrichtlinie problematisch und soll deshalb gestrichen werden.

**Zu Z. 7 (§ 16):**

Es scheint ausreichend, wenn die Teilnahme an den vorgeschriebenen Fortbildungskursen gegenüber dem Bergführerverband nachgewiesen wird. Ein Eintrag im bisherigen Bergführerbuch (neu: im Bergführerausweis) scheint nicht zwingend erforderlich (vgl. auch die Anmerkungen zur Z. 4).

**Zu den Z. 8 und 9 (§§ 17 und 18):**

Die Anpassungen stehen im Zusammenhang mit der Änderung des § 9 (Bergführerausweis statt Bergführerbuch).

**Zu Z. 10 (§ 27):**

Die Anpassung erfolgt im Zusammenhang mit der Streichung des § 15.

**Zu Z. 11 (§ 31):**

Da nicht nur Bergführer, sondern vermehrt auch Wanderführer mit Personengruppen aus dem Inland im Ausland unterwegs sind, soll legislativ nachvollzogen werden, was von der Praxis schon bisher so verstanden wurde. Künftig gelten verschiedene Bestimmungen (Pflichten) dieses Gesetzes nicht nur für Bergführer, die im Ausland führen (vgl. schon bisher § 1 Abs. 4), sondern sinngemäß auch für im Ausland tätige Wanderführer. Dabei handelt es sich um folgende Bestimmungen:

- § 10 – Vorbereitung einer Bergtour –
- § 12 – Durchführung einer Bergtour –
- § 14 – Versicherungspflicht –

Auf die Strafbestimmung im § 50 Abs. 4 wird hingewiesen.

**Zu Z. 12 (§ 32):**

Im Abs. 3 wird lediglich ein Verweis richtiggestellt.

**Zu den Z. 13 und 14 (§§ 33 und 34):**

Bisher ist die Bewilligung einer Bergsteigerschule gemäß § 33 Abs. 4 für einen Standort zu erteilen. Da es für die Behörde und den Bergführerverband ausreichend ist, den Geschäftssitz einer solchen Bergsteigerschule zu kennen und der Standort der Schule für die Ausübung der Tätigkeit ohne besondere Bedeutung ist, wird von der Bewilligung für einen Standort abgegangen und im neuen Abs. 3 des § 34 eine Meldepflicht für den Fall der Verlegung des Geschäftssitzes aufgenommen.

**Zu Z. 15 (§ 36):**

Die Streichung im Abs. 2 steht im Zusammenhang mit dem Entfall des § 15. Die Pflicht, ein Verzeichnis der Entgelte gut sichtbar anzuschlagen, dient der Konsumenteninformation; daran soll festgehalten werden.

**Zu den Z. 16 und 17 (§ 36a):**

Die hier enthaltene Versicherungspflicht wird in zweierlei Hinsicht präzisiert. Zum einen soll die Versicherungspflicht nicht die Bergsteigerschule, sondern den Bewilligungsinhaber treffen. Zum anderen soll auch hier klargestellt werden, dass die Mindestversicherungssumme (wie das schon bisher verstanden wurde) – bezogen auf einen Schadensfall – festzulegen ist (vgl. auch die Anmerkungen zur Z. 5).

**Zu den Z. 18 und 19 (§ 41 Abs. 2 lit. f und § 43):**

Infolge des Entfallens des § 15 (Bergführertarif) kann auch auf die Vorschriften zur Festsetzung eines solchen bzw. zur (getrennten) Beschlussfassung verzichtet werden.

**Zu Z. 20 (§ 48):**

Die bisher enthaltene Verpflichtung der Landesregierung, den Bergführerverband vor Erlassung von Bescheiden zu hören, steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 14 Z. 6 der Dienstleistungsrichtlinie. Sie soll daher entfallen.

**Zu Z. 21 (§ 50):**

Infolge des Entfallens des § 15 (Bergführertarif) sind auch die dementsprechenden Strafbestimmungen zu streichen. Das Fehlen der Versicherungspflicht soll künftig auch beim Wanderführer strafbar sein.

**Zu Art. II (Schischulgesetz):**

**Zu Z. 1 (§ 2):**

Mit der gegenständlichen Novelle entfallen die Bestimmungen zur Lehrberechtigung (Z. 22 – Entfall des bisher enthaltenen Abschnittes 6). Aus diesem Grund sind auch sämtliche Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Lehrberechtigung stehen, zu streichen.

**Zu Z. 2 (§ 3):**

Mit der Ergänzung soll (im Sinne des Art. 16 Abs. 3 Dienstleistungsrichtlinie) ausdrücklich klargestellt werden, was schon bisher so verstanden wurde. Der grundsätzliche Vorbehalt hinsichtlich der Verwendung der Bezeichnung „Schischule“ zugunsten von Einrichtungen nach dem 2. Abschnitt des Gesetzes steht einer

Verwendung dieser Bezeichnung durch Schischulen (aus anderen Ländern oder dem Ausland), die im Rahmen des Ausflugverkehrs (Abschnitt 5) ins Land kommen, nicht entgegen.

**Zu den Z. 3 bis 5 (§§ 4 und 5):**

Bisher bedurfte der Name der Schischule (gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz) einer separaten Bewilligung (neben jener in § 4). Darauf soll im Hinblick auf Art. 9 Dienstleistungsrichtlinie verzichtet werden. Wie beim Schischulbüro und beim Sammelplatz wird es auch beim Namen ausreichen, wenn dieser eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nach § 4 Abs. 3 darstellt. Der Tatsache, dass es Änderungen sowohl beim Schischulbüro als auch beim Sammelplatz und dem Namen der Schischule geben kann, soll mit einer Anzeige der Änderung an die Landesregierung und den Schilehrerverband begegnet werden.

Auf die im bisherigen Abs. 5 enthaltene separate Versicherungspflicht für den Bewilligungswerber soll im Hinblick auf § 16, der ohnedies eine Versicherungspflicht für sämtliche Lehrkräfte normiert, verzichtet werden. Der Entfall dient der Deregulierung.

Außerhalb des Entwurfes ist im Zusammenhang mit Art. 15 Abs. 2 lit. b Dienstleistungsrichtlinie jedenfalls darauf hinzuweisen, dass sämtliche Bestimmungen des Schischulgesetzes „rechtsformneutral“ sind und dies auch schon immer so verstanden wurde. Das heißt, dass das Schischulgesetz keinerlei Vorschriften darüber enthält, in welcher (zivilrechtlichen) Rechtsform das „Unternehmen“ Schischule zu führen ist.

Zentrales Regelungsziel des Schischulgesetzes ist es, beim Erlernen von alpinen Sportarten größtmögliche Sicherheit vor den Gefahren im Schigelände durch einen qualitativ hohen Standard bei der Ausbildung zu gewährleisten. Neben der Vermittlung des schitechnischen Könnens sollen die Schischulen ihre Schüler auch in die Lage versetzen, Gefahren, die ihnen bei der Ausübung des Schisportes zwangsläufig begegnen, richtig einzuschätzen und sich dementsprechend zu verhalten. Dieser Zielsetzung folgend, bilden auch Regelungen über die Errichtung und Führung von Schischulen sowie das Erteilen von Unterricht im Schilauf die zentralen Inhalte dieses Gesetzes. Regelungen darüber, in welcher (zivilrechtlichen) Rechtsform Schischulen zu führen sind, waren und sind nicht Gegenstand des Schischulgesetzes. Dies ist vor dem Hintergrund der oben erwähnten Zielsetzung des Gesetzgebers auch verständlich.

Aus dem Umstand heraus, dass der Bewilligungsinhaber (öffentlich-rechtlicher Konzessionsträger) einer Schischule nur eine physische Person sein kann (vgl. § 4 leg. cit.), kann keinesfalls abgeleitet werden, dass er den Betrieb der Schischule auch auf eigene Rechnung führen und das Unternehmen in seinem Eigentum stehen muss, wenngleich dies (tatsächlich) oft der Fall ist.

Jedenfalls lässt das Schischulgesetz zu, dass der privatrechtliche Betreiber bzw. der Inhaber des Schischulunternehmens eine vom Bewilligungsinhaber verschiedene physische oder juristische Person ist; insbesondere kann das Unternehmen „Schischule“ auch im Eigentum einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder auch einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts stehen, in der der Bewilligungsinhaber als (schi)schulrechtlicher Geschäftsführer (nach der Art eines gewerberechtigten Geschäftsführers gemäß § 39 der Gewerbeordnung 1994) fungiert (vgl. auch OGH vom 19.12.1994, Zl. 4 Ob 120/94).

**Zu Z. 6 (§ 6):**

Die Änderungen stellen Anpassungen im Bezug auf den Entfall des § 4 Abs. 5 (siehe Z. 5) und den Abschnitt über die Lehrberechtigung (siehe Z. 22) dar.

**Zu Z. 7 (§ 7):**

Die Ergänzung stellt klar, dass sich der Widerruf nur auf Bestellungen gemäß Abs. 3 und 4 beziehen kann.

**Zu Z. 8 (§ 8 lit.):**

Mit der gegenständlichen Novelle entfallen die Bestimmungen zur Betriebsordnung (Z. 12). Aus diesem Grund sind auch Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Betriebsordnung stehen oder auf diese verweisen, zu streichen.

**Zu Z. 9 (Entfall von § 8 lit. d):**

Gemäß § 15 – Pflichten der Lehrkräfte treffen die Lehrkräfte bei der Ausübung der Unterrichtstätigkeit bestimmte Pflichten. Verstöße dagegen sind gemäß § 40 Abs. 1 lit. h strafbar. Eine doppelte Verpflichtung, die neben der einzelnen Lehrkraft auch noch den Leiter verpflichtet, ist daher nicht notwendig.

**Zu den Z. 10, 11, 26 und 33 (§ 9, § 32 Abs. 1 lit. c und § 40 Abs. 1 lit. g):**

Fast sämtliche Änderungen des § 9 stehen im Zusammenhang mit der Streichung des § 10 – Betriebsordnung. Im Vordergrund steht die Ergänzung der Bestimmung um die Abs. 2 und 3, welche in Anlehnung an die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 10 auch künftig sicherstellen sollen, dass der Vorstand einen Ausschuss wählen und mit

Aufgaben betrauen kann sowie dass auch sonstige Lehrkräfte mit beratender Stimme in den Vorstand aufgenommen werden können.

Die Zitat Anpassungen im neuen § 9 Abs. 2 sowie in den §§ 32 Abs. 1 lit. c und 40 Abs. 1 lit. g sind aufgrund der Änderung des § 8 erforderlich.

Darüber hinaus handelt es sich um rein legislative Anpassungen.

**Zu Z. 12 (§ 10):**

Im Sinne einer Deregulierung sollen die Vorschriften über die Betriebsordnung, vor allem auch jene über deren Genehmigung durch den Schilehrerverband (bisher Abs. 4), entfallen. Es ist davon auszugehen, dass die Ausbildung und Qualifikation der Bewilligungsinhaber und Lehrkräfte so gestaltet und vorhanden ist, dass auf eine verpflichtende Zusammenstellung und Ausführung von Inhalten und Themen wie Aufnahme der Lehrkräfte, Gruppeneinteilung, Kurszeiten, Abfolge von Lehrveranstaltungen und Bestellung des Leiters, die Geschäftsführung des Vorstandes, des Leiters und Ausschusses sowie die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes und Ausschusses verzichtet werden kann.

**Zu Z. 13 (§ 11):**

Die Streichung im Abs. 3 steht im Zusammenhang mit der Streichung des § 10 – Betriebsordnung.

Der Entfall des zweiten Satzes im Abs. 5 dient der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 4 Z. 12 i.V.m. Art. 24), wonach Verbote kommerzieller Kommunikation reglementierter Berufe aufzuheben sind.

**Zu Z. 14 (§ 13):**

Die bisher enthaltene Einschränkung auf nur „gelegentlichen“ Ausflugsverkehr stellt eine Beschränkung der im Land ansässigen Schischulen (im Sinne des Art. 15 Abs. 2 lit. a Dienstleistungsrichtlinie) dar. Entsprechend der derzeit bereits bestehenden Praxis, sollen diese im Rahmen des Ausflugsverkehrs – nicht nur gelegentlich – auch andere Schigebiete (nicht nur jenes am Standort der Schischule) aufsuchen können.

**Zu den Z. 15 und 16 (§ 14):**

*Abs. 1:*

Derzeit führt die Missachtung der Verpflichtung zur Fortbildung zum Ruhen der Lehrberechtigung und zu einem Betätigungsverbot bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses (§ 30 i.V.m. § 21). Mit dem Entfall des ganzen 6. Abschnittes fällt auch

die Bestimmung über das Ruhen der Lehrberechtigung (§ 21) weg. Anstelle des Betätigungsverbot wird daher ein Verwendungsverbot in § 14 Abs. 1 aufgenommen, wonach die Missachtung der Fortbildungsverpflichtung der Verwendung einer Lehrkraft entgegen steht.

*Abs. 2:*

Praktikanten können bisher in den ersten vier Jahren nach der ersten Teilprüfung und – mit Bewilligung des Schilehrerverbandes – für vier weitere Jahre zur Unterstützung von Schilehrern und Diplomschilehrern verwendet werden, wenn sie in den letzten beiden Jahren in einer Schischule erfolgreich verwendet wurden (lit. a), einen Fortbildungskurs absolviert haben (lit. b) und ihre Verlässlichkeit nachweisen (lit. c). Diese Regelung stellt eine Genehmigungsregelung im Sinne des Art. 9 Dienstleistungsrichtlinie dar, deren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zweifelhaft scheint. Von der Bewilligungspflicht soll daher abgegangen werden. Außerdem wurde es als hinderlich betrachtet, dass auf die Verwendung besonders erfahrener Praktikanten – aufgrund der maximalen Verwendungsdauer von acht Jahren – verzichtet werden musste.

Diesen zwei Umständen Rechnung tragend, sieht der Entwurf vor, dass zur Unterstützung der Schilehrer und Diplomschilehrer Personen verwendet werden dürfen, welche die erste Teilprüfung der Schilehrerprüfung (§ 22 Abs. 3) abgelegt haben. Dass die Berechtigung zur Verwendung dieser Praktikanten allerdings (ex lege) endet, wenn sie

- ein Jahr nicht als Praktikanten tätig waren oder (lit. a),
- nicht alle vier Jahre einen vom Schilehrerverband durchgeführten Fortbildungskurs (§ 30 Abs. 2) absolviert haben (lit. b).

Mit der neuen Regelung kann sicher gestellt werden, dass nur Praktikanten zum Einsatz kommen, die das entsprechende praktische und theoretische Wissen mitbringen; besonders hervorzuheben ist die nunmehr geforderte Verwendung als Praktikanten in jedem Jahr nach der Ablegung der ersten Teilprüfung. Auf den Nachweis der Verlässlichkeit kann verzichtet werden.

Ähnliches gilt auch für Personen mit einer Lehrberechtigung als Schilehreranwärter, die vor dem Jahre 2002 erteilt wurde. Dazu unten bei den Anmerkungen zu Z. 35.

**Zu Z. 17 (§ 15):**

Die Streichung im Abs. 1 steht im Zusammenhang mit der Streichung des § 10 – Betriebsordnung.

**Zu den Z. 18 und 19 (§ 16):**

Die hier enthaltene Versicherungspflicht wird in zweierlei Hinsicht präzisiert. Zum einen soll die Versicherungspflicht nicht mehr die Schischule, sondern den Bewilligungsinhaber treffen. Zum anderen soll klargestellt werden, dass die Mindestversicherungssumme (wie das schon bisher verstanden wurde) – bezogen auf einen Schadensfall – festzulegen ist.

**Zu den Z. 20 und 21 (§ 17):**

*Abs. 1:*

Das Verbot der Aufnahme von Schülern in Vorarlberg durch Schischulen, die im Rahmen des Ausflugverkehrs (von anderen Ländern oder vom Ausland) ins Land kommen, stellt gemäß Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie eine nicht zu rechtfertigende Anforderung dar. Die Bestimmung wird daher gestrichen.

Auch die bisher enthaltene Beschränkung der Dauer des Aufenthaltes von 14 bzw. 28 Tagen pro individuellem Aufenthalt bzw. Wintersaison ist vor dem Hintergrund europarechtlicher Bestimmungen problematisch. Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird der vorübergehende und gelegentliche Charakter einer Dienstleistung in jedem Einzelfall beurteilt; dies insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Im Übrigen hat der Europäische Gerichtshof stets Einzelfallentscheidungen getroffen, um beurteilen zu können, ob es sich um einen Fall der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit handelt.

Im Mahnschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2009/4290 betreffend Schischulen vertritt die Kommission die Ansicht, dass im § 17 Abs. 1 letzter Satz zu strenge Kriterien dafür festgelegt sind, was im Rahmen des Schiunterrichts als Dienstleistung zu verstehen ist und dass damit gegen Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) verstoßen wird. Sie fordert eine Änderung der Bestimmung dahingehend, dass *„der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistung im Einzelfall beurteilt werden kann“*. Sie anerkennt, dass es sich beim Schifahren um eine saisongebundene Freizeitbeschäftigung handelt, sodass der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistung entsprechend zu beurteilen ist.

Anstelle der bisherigen Regelung wird daher normiert, dass der Ausflugsverkehr nur vorübergehend und gelegentlich erfolgen darf und dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass ein solcher Ausflugsverkehr nicht mehr vorliegt, wenn er die Dauer von insgesamt einem Monat (31 Tage) übersteigt. Unter Regelfall ist ein „gewöhnlicher“

Winter mit durchschnittlicher Dauer und durchschnittlichen Schneeverhältnissen zu verstehen. Auch die Lage des Schigebietes (ob schneereich oder weniger schneereich) kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ein maßgebliches Kriterium zur Beurteilung des Vorliegens einer – vorübergehenden und gelegentlichen – Dienstleistungserbringung sein.

*Abs. 7:*

Die Anpassung des Verweises steht im Zusammenhang mit der nachfolgend erläuterten Z. 22 (siehe auch Z. 23).

**Zu Z. 22 (Entfall des 6. Abschnitts):**

Der gesamte 6. Abschnitt – Lehrberechtigung – soll aus Gründen der Deregulierung entfallen. Die Regelung wurde von vielen Lehrkräften, insbesondere Studenten aus anderen Bundesländern, als hinderlich empfunden, wenn sie nur kurzfristige saisonalbedingte Spitzen in der Nachfrage nach Lehrkräften abdecken wollten. Überhaupt wurde das Erwirken der Lehrberechtigung als aufwändig und kostenintensiv beurteilt. Auch war damit ein gewisser Verwaltungsaufwand verbunden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kein anderes Bundesland mehr eine Lehrberechtigung normiert und jener, dass neben den Ausbildungen auch die Prüfungen für Lehrkräfte entsprechend geregelt sind, scheint ein Abgehen von der Lehrberechtigung unter Wahrung des gewohnt hohen Qualitätsstandards bei den Lehrkräften vertretbar.

**Zu Z. 23 (§ 30a):**

Der neue § 30a ersetzt (sprachlich leicht angepasst) den bisherigen § 19, der im Zuge der Streichung des 6. Abschnittes entfällt.

**Zu den Z. 24 und 25 (§ 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 lit. b):**

Sämtliche Änderungen sind legislative Anpassungen an mit dieser Novelle geänderte Bestimmungen (vgl. Anmerkungen zu den §§ 10, 14 und 18ff).

**Zu den Z. 27 bis 31 (§ 38):**

*Abs. 1:*

Die im ersten Satz bisher enthaltene Verpflichtung der Landesregierung, den Schilhrerverband vor Erlassung von Bescheiden (zwingend) zu hören, steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 14 Z. 6 Dienstleistungsrichtlinie; sie soll daher entfallen.

Die Anpassung im zweiten Satz ist rein sprachlicher Natur.

Alle anderen Änderungen in den Abs. 1, 3 und 5 stehen im Zusammenhang mit den bereits ausgeführten Änderungen in den §§ 4, 5, 6, 14 und 18ff.

*Abs. 6 (alt):*

Auf eine Sondervorschrift zur Kundmachung von Verordnungen (im Amtsblatt) soll verzichtet werden. Sämtliche Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes sind daher künftig im Landesgesetzblatt kundzumachen.

**Zu den Z. 32 und 34 (§ 40 Abs. 1 lit. f und § 40 Abs. 1 lit. i bis l):**

Da die Anzeigepflicht für Änderungen beim Schischulbüro, beim Sammelplatz oder im Zusammenhang mit dem Namen der Schischule (§ 4 Abs. 3) ohne entsprechende Strafbestimmung ins Leere ginge, war die bisher auf § 5 Abs. 1 gerichtete Strafbestimmung in der lit. f anzupassen.

Das Ignorieren der (schon bisher) enthaltenen Versicherungspflicht stand (wohl versehentlich) bisher nicht unter Strafe. Dies wird mit der neuen lit. i geändert.

**Zu den Z. 35 bis 37 (§ 41):**

Die derzeit enthaltene Einschränkung bei der mehrmaligen Erteilung der Bewilligung für Schilehrer-Anwärter auf jene, die im Jahre 2002 das 35. Lebensjahr bereits vollendet hatten, soll – in Übereinstimmung mit den Änderungen in der Z. 16 (§ 14 Abs. 2 – Praktikanten) – entfallen; dies allerdings nur, wenn sie die Voraussetzung des § 14 Abs. 2 lit. c erfüllen, wonach sie verpflichtet sind, alle vier Jahre an einem vom Schilehrerverband durchgeführten Fortbildungskurs (§ 30 Abs. 2) teilzunehmen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen sie nicht als Schilehrer Anwärter tätig sind.

Ansonsten erfolgt eine Bereinigung der Übergangsbestimmungen.

**Zu Art. III (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz):**

**Zu Z. 1 (§ 1):**

Mit dieser Änderung wird der Verweis auf § 1 des Land- und Forstarbeitsgesetzes richtiggestellt.

**Zu den Z. 2 und 7 (§§ 6a, 6b, 10f und 20a):**

Mit diesen Bestimmungen werden entsprechend der Novelle des Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2008, die Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes hinsichtlich Ausbildungseinrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe nachvollzogen. So soll es künftig nur noch „Ausbildungseinrichtung“ und nicht mehr „besondere

selbstständige Ausbildungseinrichtung“ heißen (Z. 2). Weiteres soll die Berufsausbildung in Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr bewilligungspflichtig sein (Z. 7). Damit wird einerseits eine Doppelgleisigkeit von Verfahren bei der Einrichtung von Ausbildungseinrichtungen vermieden. Andererseits wird sichergestellt, dass die vom Arbeitsmarktservice beauftragten Ausbildungseinrichtungen dem § 20a Abs. 2 vergleichbare Qualitätsstandards aufweisen (lit. a). Gleichzeitig wird eine Verfahrensvereinfachung für jene Fällen statuiert, in denen im Auftrag des Arbeitsmarktservice einzelne Personen zusätzlich auf einem Ausbildungsplatz in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung ausgebildet werden sollen (lit. b).

**Zu den Z. 3 und 4 (§ 18):**

Mit den vorgesehenen Bestimmungen wird eine größere Flexibilität in der Zusammensetzung der Prüfungskommission ermöglicht: Abgesehen davon, dass der Kommission mindestens zwei Beisitzer angehören müssen, ist ihre Anzahl künftig variabel (Z. 3). Zudem muss der Prüfungskommission in Zukunft nur mindestens je eine Person aus der Liste der Sektion der Landwirte und aus der Liste der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer angehören; eine darüber hinausgehende paritätische Besetzung schreibt das Gesetz nicht mehr vor (Z. 4).

**Zu den Z. 5 und 8 (§§ 20 und 20a):**

Die vorgesehenen Änderungen berücksichtigen Art. 11 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie, nach dem eine Befristung von Bewilligungen nur ausnahmsweise möglich ist. Da die Befristung der Anerkennung als Lehrbetrieb und der Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen auf zehn Jahre nur schwer durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann und zudem die Möglichkeit besteht, die Anerkennung bzw. Bewilligung zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, soll die Befristung entfallen. Mit dieser Regelung soll aber nicht in rechtskräftige Bescheide eingegriffen werden. Die Anerkennung als Lehrbetrieb bzw. die Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen, die mit Bescheid befristet erteilt wurde, endet mit Ablauf dieser Frist. (Anderes gilt für Lehrbetriebe, deren Anerkennung unmittelbar aufgrund von § 24 Abs. 3 befristet ist bzw. war [vgl. Z. 9].)

**Zu Z. 6 (§ 20):**

Da die Formulierung „ein in staatsbürgerlicher und sittlicher Beziehung einwandfreier Lebenswandel“ nicht mehr zeitgemäß ist, soll stattdessen – neben der fachlichen Eignung – künftig Unbescholtenheit Voraussetzung für die Anerkennung als

Lehrberechtigter sein. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung keine (ungetilgte) strafgerichtliche Verurteilung gegen den Lehrberechtigten vorliegen darf.

**Zu Z. 9 (§ 24):**

In Anbetracht dessen, dass die Anerkennung als Lehrbetrieb künftig unbefristet zu erfolgen hat (vgl. Z. 5), soll die Bestimmung entfallen, nach der unbefristete Anerkennungen von Lehrbetrieben am 1. Jänner 2011 enden.

**Zu Art. IV (Elektrizitätswirtschaftsgesetz):**

**Zu den Z. 1 und 2 (§§ 2 und 54a):**

Die vorgesehenen Änderungen berücksichtigen Art. 15 Abs. 2 lit. b der Dienstleistungsrichtlinie, nach dem die Verpflichtung eines Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen, nur bei Vorliegen bestimmter Gründe zulässig ist. Die Änderungen sind notwendig, weil nicht gerechtfertigt werden kann, dass Bilanzgruppenkoordinatoren ausschließlich in Form einer Aktiengesellschaft eingerichtet werden können. Zudem besteht keine diesbezügliche grundsatzgesetzliche Vorgabe.

**Zu Art. V (Bauproduktegesetz):**

**Zu den Z. 1 und 2 (§§ 27 und 30):**

Die geplanten Änderungen tragen Art. 16 Abs. 2 lit. a der Dienstleistungsrichtlinie Rechnung, nach dem Dienstleistungserbringer nicht dazu verpflichtet werden dürfen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine Niederlassung zu unterhalten. Ermächtigte Stellen gemäß § 30 Abs. 1 lit. b des Bauproduktegesetzes müssen daher künftig ihren Sitz nicht mehr zwingend in Vorarlberg haben (Z. 4). Weiters entfällt die Einschränkung, dass der Nachweis der Übereinstimmung (mit der Baustoffliste ÖA) nach den Vorschriften des Vorarlberger Bauproduktegesetzes erbracht werden muss, wenn sich der Unternehmenssitz des Herstellers, der die Übereinstimmungserklärung abgibt, oder der Sitz der ermächtigten Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausstellt, in Vorarlberg befinden (Z. 3); es ist in jedem Fall auch ein Nachweis nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der anderen Bundesländer möglich (vgl. auch den nunmehrigen § 27 Abs. 4).

**Zu Z. 3 (Bezeichnung des 4. Abschnitts):**

Die Bezeichnung des 4. Abschnitts wird aufgrund des neuen § 37a (Z. 4) geändert.

**Zu Z. 4 (§ 37a):**

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist durch das Bauproduktegesetz mit der Besorgung hoheitlicher Aufgaben betraut worden („Beleihung“).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. insb. VfSlg. 14.473/1996 und 16.400/2000) muss jeder Beliehene einem obersten Organ unterstellt sein, das gemäß Art. 76 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 2 B-VG und Art. 142 B-VG verantwortlich ist. Insbesondere muss diesem Organ die weisungsmäßige Führung der Geschäfte, wie sie Art. 20 Abs. 1 B-VG verlangt, möglich sein. Art 20 Abs. 1 B-VG wirkt in einem solchen Fall nicht unmittelbar, sondern „verpflichtet den Gesetzgeber, Rechtsvorschriften zu erlassen, die einem obersten Organ eine effektive Leitungs- und Steuerungsfunktion einräumen, und dabei insbesondere ein umfassendes Weisungsrecht einzurichten“ (VfSlg. 16400/2001).

Es wird daher nunmehr das Österreichische Institut für Bautechnik ausdrücklich der Aufsicht der Landesregierung unterstellt und insbesondere ausdrücklich ein Weisungsrecht der Landesregierung gegenüber dem Österreichischen Institut für Bautechnik festgelegt.

#### **Zu Art. VI (Tierzuchtgesetz):**

##### **Zu den Z. 1, 2 und 3 (§ 22):**

Die im Abs. 1 lit. a enthaltene Regelung ist nunmehr in den §§ 18 und 19 des – derzeit als Regierungsvorlage vorliegenden – Dienstleistungsgesetzes des Bundes enthalten. Die zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderliche Regelung im Abs. 1 letzter Satz und im Abs. 2 ist im § 17 Abs. 3 des Dienstleistungsgesetzes vorgesehen. Der Inhalt des Abs. 5 wird im § 21 des Dienstleistungsgesetzes (Vorwarnmechanismus) geregelt. Diese Bestimmungen sollen daher – auch aus kompetenzrechtlichen Gründen – entfallen. Aufgrund des Entfalls der Abs. 2 und 5 sind die bisherigen Absatzbezeichnungen anzupassen.

##### **Zu Z. 4 (§ 24):**

Die im Art. 21 Abs. 1 lit. b und c der Dienstleistungsrichtlinie angeführten Aufgaben sind gemäß § 7 Abs. 1 des – derzeit als Regierungsvorlage vorliegenden – Dienstleistungsgesetzes vom Amt der Landesregierung als einheitlichem Ansprechpartner und nicht – wie im § 24 Abs. 4 des Tierzuchtgesetzes vorgesehen – von der Landwirtschaftskammer zu besorgen. Daher wird klargestellt, dass die Landwirtschaftskammer nur für die in Art. 21 Abs. 1 lit. a der Dienstleistungsrichtlinie genannten Aufgaben zuständig ist.